



Holding

An das  
Bundeskanzleramt  
z.Hd. Herrn Dr. Clemens Mayr  
Ballhausplatz 2  
1041 Wien  
per E-Mail an: [vas@bka.gv.at](mailto:vas@bka.gv.at)

**ÖBB-Holding AG**  
Der Vorstand

Vienna Twin Tower  
1100 Wienerbergstraße 11  
Tel. +43 1 93000-44000  
Fax +43 1 93000-44010

Wien, am 21.02.2007

### **Stellungnahme des ÖBB-Konzerns zur BVergG-Novelle 2007**

GZ: BKA-600.883/0003-V/A/8/2007

Sehr geehrter Herr Doktor Mayr!

Zu dem mit Schreiben vom 17. Jänner 2007 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetzes 2006 – BVergG 2006 geändert wird, bezieht der ÖBB-Konzern Stellung wie folgt:

#### **I. Allgemeines**

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf den für Sektorenauftraggeber relevanten Regelungsbereich. Sehr zu begrüßen und positiv hervorzuheben sind die zahlreichen Klarstellungen und Umformulierungen des Entwurfes (wie zB § 2 Z 14, § 175 Z 14, § 183 Abs. 2, § 195 Z 3 und § 279).

#### **II. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen der Novelle**

##### **Zu Z 39 (§ 183 Abs. 1) und Z 40 (§ 183 Abs. 2) sowie Z 41 (§ 184 Abs. 3):**

Unklar bleibt, in welchen Fällen ein „unbefristeter Auftrag“ vergaberechtlich überhaupt zulässig ist.

##### **Zu Z 46 (§ 205):**

Auf den ersten Blick erscheint die vorgesehene „Statistikverpflichtung unmittelbar auf Grund des Gesetzes“ unproblematisch. Tatsächlich drohen – vor allem großen – Sektorenauftraggebern **erhebliche Schwierigkeiten** und **enorme Umsetzungskosten**. Aus diesem Grund wird dringlich gebeten jedenfalls **erst nach Vorliegen der** gemäß Artikel 68 Absatz 2 Sektorenrichtlinie 2004/17/EG **auf Gemeinschaftsebene festzulegenden „Modalitäten“ entsprechende Umsetzungsschritte im nationalen Recht** zu verankern.

Im Zusammenhang mit den einschlägigen Ersuchen des Wirtschaftsministeriums hat der ÖBB-Konzern in der Vergangenheit bereits mehrfach und intensiv die Möglichkeiten der für die Statistiken notwendigen Datenerhebungen geprüft. Letztlich mussten wir um Verständnis ersuchen, dass eine Bekanntgabe der Daten in der erforderlichen, konsistenten Form aus folgenden Gründen nicht durchführbar erscheint:

Die jährlich zu bewältigende Datenmenge – im Jahr 2006 waren dies rund 150.000 Normalbestellungen (inkl. Abrufe) und 29.000 Leistungsbestellungen (inkl. Abrufe) aufgeteilt auf ca. 380.000 Materialpositionen und 89.000 Leistungspositionen – erfordert in jedem Fall eine EDV-gestützte Erfassung. Bei einer Ermittlung der erforderlichen Bestelldaten (Unter- bzw. Oberschwellenbereich) aus unserem SAP-Buchhaltungssystem wäre es notwendig nach Bestellungen mit einem Auftragswert unter bzw. über noch zu definierenden Grenzen zu filtern. Auf Grund der für

Bau-, Liefer- und Dienstleistungen unterschiedlichen vergaberechtlichen Schwellenwerte könnten diese Grenzwerte nicht einheitlich für alle Bestellungen festgelegt werden. Da – insbesondere auf Grund der Bestimmungen zur Losregelung und bei Vergaben im Rahmen von Prüfsystemen – selbst innerhalb der drei Auftragsarten nicht einheitlich ab einem bestimmten Schwellenwert EU-weite Verfahren durchgeführt werden müssen, würde diese Vorgangsweise jedenfalls nur einen extrem ungenauen, das Ergebnis daher erheblich verfälschenden Näherungswert liefern. Diese Form der Datenerhebung konnte aber vor allem wegen des speziellen Aufbaus unseres Buchhaltungssystems nicht weiter verfolgt werden: Die Gliederung unserer EDV-Systeme folgt nämlich ausschließlich betriebswirtschaftlichen Erfordernissen. Die Systeme kennen für die Buchung nur eine Belegart für „Lieferungen“ und eine Belegart für (nicht nach Bau- und Dienstleistungen getrennte) „Leistungen“. Eine der vergaberechtlichen Struktur entsprechende Aufgliederung der Belege für Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen ist nicht vorgesehen bzw. würde eine vollkommene Umorganisation der Belegstruktur verlangen. Eine derartige Umstellung wäre nicht nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren (Zeit- und Kosten-)Aufwand verbunden, sie hätte vor allem gravierende negative Auswirkungen auf die derzeitigen Funktionalitäten des Systems. Die aktuell auf Positionsebene der einzelnen Belege durchführbaren Auswertungen ermöglichen wiederum keinen Rückschluss auf Anzahl und Höhe der Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsbestellungen, da in einem Beleg sowohl Material- als auch Leistungspositionen verwendet werden können. Demnach ist es uns leider nicht möglich auf Bestellebene nach einem Grenzwert getrennt für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen zu filtern.

#### **Zu Z 52 (§ 264):**

Die Regelungen der Abs. 2 und 3 verstehen sich von selbst, denn sie konkretisieren den Grundsatz des fairen und lautereren Wettbewerbes und der Gleichbehandlung. Auch gegen die Inhalte der Abs. 1 und 4 besteht – soweit sie sich nur auf offene und nicht offene Verfahren beziehen – kein Einwand. Im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Beschaffung wäre allerdings (Verbot des „Golden-Plating“) eine Klarstellung bezüglich des Verhandlungsverfahrens wünschenswert.

#### **Zu Z 57 (§ 279 Abs. 6 bis 10) und Z 59 (§ 282 Abs. 8):**

Der im Unterschwellenbereich für Sektorenauftraggeber vorgesehene Entscheidungsfreiraum wird ausdrücklich begrüßt. Lediglich der Schlusssatz in § 279 Abs. 8 „*Der Sektorenauftraggeber hat die Widerrufserklärung im Internet bekannt zu machen.*“ erscheint nicht adäquat. Im Regelfall sollte – gerade im Unterschwellenbereich – die unmittelbare Verständigung der betroffenen Unternehmer ausreichen.

#### **Zu Z 71 (§ 318):**

Für die in § 318 Abs 1 Z 5 vorgesehene **Reduktion der Gebühr für Folgeaufträge auf 80%** fehlt die sachliche Rechtfertigung. Nachprüfungsanträge in verschiedenen Stadien eines Vergabeverfahrens beleuchten naturgemäß unterschiedliche Rechtsfragen, sodass der zuständige Senat des Bundesvergabeamtes (ebenso wie der Auftraggeber) je nach Argumentationslinie des Antragstellers mit gänzlich neuen Fragestellungen konfrontiert ist. Ein die Reduktion auf 80% des "normalen" Gebührensatzes rechtfertigender Lerneffekt, der zu einem geringeren Aufwand bei der Abwicklung des Nachprüfungsverfahrens führen würde, besteht nicht. Die Reduktion ist daher ersatzlos zu streichen.

Noch offensichtlicher ist das Fehlen einer sachlichen Begründung für eine **Reduktion der Gebühr auf 50%** für den Fall der **Antragsrückziehung** vor Durchführung der mündlichen Verhandlung oder vor Erlassung des Bescheides (§ 318 Abs 1 Z 7). Für eine derartige Reduktion finden sich keinerlei Anhaltspunkte im als Auslöser der Novellierung bezeichneten VfGH-Erkenntnis (VfGH 04.03.2006, G 154/05, V 118/05). Der zuständige Senat des Bundesvergabeamtes muss regelmäßig Sach- und Rechtsfragen bereits vor Durchführung der mündlichen Verhandlung aufbereiten, um die

Verhandlungsführung übernehmen zu können. Die Einsparung des Verwaltungsaufwandes reduzierte sich (maximal) auf das zu Papier bringen des Bescheides samt Einarbeiten der Verhandlungsergebnisse in geringem Umfang. Eine Reduktion der Gebühr bei Entfall der mündlichen Verhandlung ist sachlich gänzlich nicht begründbar, könnte doch regelmäßig der Fall eintreten, dass der Bescheid bereits kurz vor der Abfertigung steht, wenn die Antragsrückziehung einlangt. Ein weiteres "Druckmittel" für Auftragnehmer, straffe Zeitpläne in der Abwicklung der ausgeschriebenen Projekte zu nutzen, wird mit der gegenständlichen Novellierung in Kauf genommen, wenn nicht offensichtlich durch die Möglichkeit einer Halbierung der Gebühren in letzter Minute begünstigt. Diese Änderung ist daher ersatzlos zu streichen.

Um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Erich Söllinger

Mitglied des Vorstandes